



Beschlussvorlage

67/2022 - 1

Zuständiges Amt: Ordnung, Soziales und innere
Angelegenheiten

öffentlich
ja

Aktenzeichen:

Beratungsgegenstand:

**Antrag der Fraktion Bündnis 90 Die Grünen im Rat der Gemeinde - Sanierung
Bäder der Gemeinde und Abstimmung Energiesparmaßnahmen**

Gremium ↓	Sitzungstermin ↓	TOP ↓
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Bauen der Gemeinde Südheide	01.12.2022	11
Verwaltungsausschuss der Gemeinde Südheide		
Gemeinderat Südheide		

Beschlussvorschlag:

Zum 2. Antrag: je nach Beratungsergebnis

Zum 3. Antrag: je nach Beratungsergebnis

Sachdarstellung:

2. Antrag:

Die Wirtschaftsbetriebe Südheide GmbH betreiben lt. Gesellschaftervertrag u.a. die Schwimmbäder in Hermannsburg und Unterlüß.

Alleinige Gesellschafterin ist die Gemeinde Südheide. Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung. Der Geschäftsführung obliegen alle Entscheidungen, die nicht der Gesellschafterversammlung obliegen. Die Gesellschafterversammlung mit imperativen Mandat besteht aus den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses. Nunmehr wird beantragt, eines der Bäder energieeffizient zu sanieren und dabei so gut es geht auf fossile Energieträger zu verzichten.

In der Vergangenheit wurden regelmäßig Sanierungsarbeiten durch die Gesellschaft durchgeführt. Diese werden auch fortgesetzt. Im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten werden auch Maßnahmen zur Energieeinsparung geprüft und wenn möglich umgesetzt.

Nunmehr soll eines der Bäder nahezu auf fossile Brennstoffe verzichten. Welches Bad hier gemeint ist, ist nicht bekannt.

Die Gesellschaft untersucht im Rahmen ihrer Möglichkeiten Maßnahmen zur Energieeinsparung für beide Bäder. In diesem Prozess ist es auch Ziel die



benötigte Restenergie soweit wie möglich durch regenerative Energien zu ersetzen.

Über Ergebnisse wird die Gemeinde Südheide als Gesellschafterin bedarfsgerecht informiert werden. Sollte die Gesellschafterin Gemeinde Südheide nur die energieeffiziente Sanierung eines Bades präferieren ist es durch diese erforderlich das betreffende Bad zu benennen.

3. Antrag:

Die Zuständigkeit für die Beschlussfassung des Rates der Gemeinde ist im § 58 NKomVG geregelt. Die Abstimmung von Energiesparmaßnahmen entspricht keinem der dort aufgeführten Tatbestände. Es könnte daher ein Vorbehaltsbeschluss nach § 58 Abs. 3 NKomVG in Frage kommen. Die Umsetzung von Energiesparmaßnahmen ist in der Vergangenheit sehr kurzfristig erfolgt. Eine Abstimmung mit dem Gemeinderat hätte zur Folge, dass es deutlich mehr Sitzungen des Gemeinderates geben wird, die auch kurzfristig einzuberufen wären.

Um den Antrag Rechnung zu tragen wurde bereits in den vergangenen Sitzungen des Verwaltungsausschusses ausführlich über die Umsetzung von Energiesparmaßnahmen beraten. Ebenso wurde die örtliche Presse über getroffene Energiesparmaßnahmen informiert. Die Handhabung von Energiesparmaßnahmen als Geschäft der laufenden Verwaltung unter Information des Verwaltungsausschusses und der Presse hat sich in jüngster Vergangenheit bewährt und sollte auch so fortbestehen.

Anlagen: